

## Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden sowie dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris und dem weiteren Mitglied Dr. Susanne Lackner, über die Beschwerde der **Freiheitliche Partei Österreichs-Landesgruppe Wien** als Erstbeschwerdeführerin sowie der **Freiheitliche Partei Österreichs** als Zweitbeschwerdeführerin, beide vertreten durch Dr. Eike Lindinger, Rechtsanwalt, Wickenburggasse 26/5, 1080 Wien, gegen den Österreichischen Rundfunk als Beschwerdegegner wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

### I. Spruch

Die Beschwerde gegen den Beschwerdegegner wird gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm §§ 4 und 10 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 23/2014, abgewiesen.

### II. Begründung

#### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 12.03.2015, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, erhoben die Freiheitliche Partei Österreichs – Landesgruppe Wien (im Folgenden: Erstbeschwerdeführerin) und die Freiheitliche Partei Österreichs (im Folgenden: Zweitbeschwerdeführerin) Beschwerde gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) (im Folgenden: Beschwerdegegner) gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a und c ORF-G. Die Beschwerde richtet sich gegen die Sendungen „Wien heute“ sowie „Zeit im Bild 1“, die jeweils am 30.01.2015 um 19:00 Uhr sowie um 19:30 Uhr im Programm „ORF 1“ des Beschwerdegegners ausgestrahlt wurden.

Dazu brachten die Beschwerdeführerinnen im Wesentlichen vor, dass der Beschwerdegegner im Zuge seiner Sendereihe „Wien heute“ am 30.01.2015 um 19:00 Uhr sowie in seiner Sendereihe „Zeit im Bild 1“ am selben Tag um 19:30 Uhr jeweils einen Bericht über die Beschwerdeführerinnen gebracht habe, dessen Aufmachung und redaktionelle Gestaltung keineswegs im

Einklang mit den Bestimmungen des ORF-Gesetzes, insbesondere mit §§ 4 und 10 des ORF-G, stünden.

Die Erstbeschwerdeführerin habe am 30.01.2015 eine seitens der Landespolizeidirektion Wien gemäß Niederschrift zur Geschäftszahl A 3/1320/2015 OZ1 vom 26.01.2015 nicht untersagte Versammlung abgehalten. In der Berichterstattung des Beschwerdegegners werde allerdings unterschiedslos lediglich von „FPÖ-Kundgebung“ gesprochen, sodass sich aus der Sichtweise eines durchschnittlichen Fernsehkonsumenten als Maßfigur die Freiheitliche Partei Österreichs ergebe und sei sohin auch die Beschwerdelegitimation der Zweitbeschwerdeführerin gegeben.

In der Sendung „Wien heute“ sei über die Veranstaltung von dem zuständigen Redakteur Andreas Mayer-Bohusch wie folgt berichtet worden:

*„Es gab nur eine kleine Störaktion gleich neben den Sperrgittern, aber innerhalb der gesperrten Zone gab es eine Gegendemonstration, also gegen die Kundgebung [der ÖH, Anm.]. Da waren offenbar freiheitliche Sympathisanten, die haben Transparente hochgehalten mit „Gegen Gesinnungsterror“, „Für Demokratie“ und das war eine illegale Demonstration, die wurde jetzt vor 20 Minuten aufgelöst und die Menschen, die hier innerhalb der Sperrzone offenbar für den Ball demonstrieren wollten, die müssen wohl mit einer Anzeige und einer Strafe rechnen.“*

Die Beschwerdeführerinnen sehen sich gemäß § 36 Abs. 1 Ziffer 1 lit. a und c ORF-G insofern beschwerdelegitimiert, als durch den oben genannten Beitrag der ORF-Sendung „Wien heute“ die rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Beschwerdeführerinnen unter Verletzung der Bestimmungen des ORF-G negativ berührt worden seien. Die einseitige, unter Missachtung des Objektivitätsgebotes gestaltete Berichterstattung habe zweifelsfrei negative wirtschaftliche Auswirkungen auf die Beschwerdeführerinnen, zumal die „Wien heute“ - Sendung zu einem der beliebtesten Formate des ORF gehöre, die in der zuseherintensivsten Zeit – nämlich im Abendinformationsprogramm – ausgestrahlt werde.

Da sich präsumtive Wähler der Beschwerdeführerin, insbesondere auch in Wahlkampfzeiten, in sämtlichen gesellschaftlichen Schichten und Altersschichten wiederfinden, liege es auf der Hand, dass diese negative und journalistisch unkorrekte (einseitige) Berichterstattung bzw. Wertung einer Veranstaltung von einer großen Anzahl von präsumtiven Wählern so gesehen werde und habe daher eine unmittelbare schädigende Wirkung auf die Beschwerdeführerinnen, wenn seitens des ORF konstatiert werde, diese würden „illegale“ Kundgebungen abhalten. Die Berichterstattung erfülle gegenüber den Beschwerdeführerinnen den Tatbestand des § 1330 ABGB, da den Beschwerdeführerinnen unterstellt werde, eine „illegale Demonstration“ durchgeführt zu haben.

Nach Ansicht der Beschwerdeführerinnen bedürfe es an dieser Stelle keiner detaillierten Ausführung, um darzulegen, dass eine derartige Berichterstattung die wirtschaftlichen Interessen einer wahlwerbenden Gruppe/der Beschwerdeführerinnen massiv beeinträchtige.

In der Sendung „Zeit im Bild 1“ vom 30.1.2015 um 19:30 Uhr sei seitens des zuständigen Nachrichtensprechers Rainer Hazivar folgendes berichtet worden:

*„Die Wiener Innenstadt war im Ausnahmezustand, die Angst vor den Demonstrationen gegen den sogenannten „Akademikerball“ war groß. Derzeit ist die Angst unbegründet, eigentlich sogar völlig. Denn die Demonstrationen waren friedlich, der Stephansplatz hat sich mit etwa 5000 Personen kurzfristig gefüllt. Die Polizei ist mit gleich 2500 Beamtinnen und Beamten vor Ort gewesen. Bisher sind acht Personen, die gegen den Ball aufgetreten sind, festgenommen worden und ausgerechnet eine FPÖ-Kundgebung innerhalb der Sperrzone für den Ball musste von der Polizei aufgelöst werden.“*

Auch durch diese unrichtige Berichterstattung werde den Konsumenten dieser Nachrichtensendung suggeriert, dass eine FPÖ-Kundgebung aufgelöst werden musste, weil diese innerhalb der Sperrzone gelegen sei.

Die Person der Beschwerdeführerin sei auch konkret genannt worden, sodass aufgrund der Berichterstattung beim durchschnittlichen Fernsehkonsumenten der Sendung „Wien heute“ bzw. „Zeit im Bild 1“ der Eindruck entstehe, eine politische Partei veranstalte illegale Kundgebungen, welche aufgelöst werden müssten.

Eine Aufzeichnung und Analyse dieser vom ORF selbst zu verantwortenden und gesendeten Sendungen „Wien heute“ sowie „Zeit im Bild 1“ vom 30.1.2015 hätten ergeben, dass der ORF bei der redaktionellen Gestaltung gravierende Verstöße gegen das ORF-G begangen habe. So sei der ORF nach der Bestimmung des § 10 ORF-G unter anderem dazu verpflichtet, dass die Information umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein haben. Alle Nachrichten und Berichte seien sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen. Ergänzt werde dieses Objektivitätsgebot zusätzlich durch § 4 ORF-G, welches den öffentlich-rechtlichen Kernauftrag regle und unter anderem hinsichtlich Kommentar, Sachanalyse und Moderation vorschreibe, dass der Grundsatz der Objektivität zu wahren sei. Diese Grundsätze würden zweifelsfrei gelten, umso mehr für die Gestaltung der gegenständlichen Nachrichtensendungen „Wien heute“ bzw. „Zeit im Bild 1“, weil es bei diesen Sendungsarten verstärkt darauf ankomme, die Standpunkte der „Konfliktparteien“ im gleichen Maße objektiv darzustellen.

Der inkriminierte Beitrag habe sohin massiv gegen Prämissen der §§ 4 und 10 ORF-G verstoßen. Der Beitrag sei in seiner Gesamtheit nicht objektiv. Bereits die Einleitung bzw. der Aufbau sowie die durchgängige Formulierung der Kommentare durch die Redakteure/Nachrichtensprecher Mayer-Bohusch bzw. Hasivar seien unsachlich, einseitig und verzerrend.

Die Formulierung, dass es sich um eine illegale Demonstration gehandelt habe, unterstelle sohin den Teilnehmern einer ordnungsgemäß angemeldeten Veranstaltung, welche auch seitens der Landespolizeidirektion Wien nicht untersagt worden sei, ein verwaltungsrechtliches/strafrechtliches Verhalten. Ebenso stelle die Berichterstattung in der „Zeit im Bild 1“ eine Verzerrung bzw. auch unrichtige Mitteilung über eine tatsächlich genehmigte, nicht untersagte Kundgebung da.

Bei der Beurteilung der Objektivität sei der Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext maßgeblich. Beim Durchschnittskonsumenten werde aufgrund der nicht objektiven und parteiischen Berichterstattung der unrichtige Eindruck erweckt, die Beschwerdeführerin bzw. ihm zurechenbare Sympathisanten würden zu ungesetzlichen und unmoralischen Mitteln greifen, indem illegale, d.h. nicht genehmigte Demonstrationen stattgefunden hätten und diese aufgelöst werden müssten. Die Berichterstattung sei ohne die Möglichkeit seitens der Beschwerdeführerin erfolgt, eine Stellungnahme dazu abzugeben bzw. habe der Österreichische Rundfunk die Beschwerdeführerin nicht mit möglichen Vorwürfen konfrontiert und diesen auch nicht um eine Stellungnahme dazu ersucht.

In der inkriminierten Sendung „Wien heute“ werde mit der unwahren, kreditschädigenden und auf eine wahlwerbende Gruppe wie die Person der Beschwerdeführerin bezugnehmende Äußerung operiert, *„Da waren offenbar freiheitliche Sympathisanten, die haben Transparente hochgehalten...“* und *„Das war eine illegale Demonstration, die wurde jetzt vor 20 Minuten aufgelöst und die Menschen, die innerhalb der Sperrzone offenbar für den Ball demonstrieren wollten, die müssen wohl mit einer Anzeige und einer Strafe rechnen“*, wobei aus der Berichterstattung folge, dass mit einer Anzeige und einer Strafe zu rechnen sei und sei eine Einordnung/Verortung der Demonstration und Beurteilung als

illegal sowie eine daran anschließende Konsequenz, dass Teilnehmer dieser Veranstaltung mit einer Anzeige und Strafe zu rechnen hätten, erfolgt. In der Berichterstattung der „Zeit im Bild 1“, nämlich „... und ausgerechnet eine FPÖ-Kundgebung innerhalb der Sperrzone für den Ball musste von der Polizei aufgelöst werden“ werde eindeutig und unmissverständlich eine Zuordnung zur Person der Beschwerdeführerin vorgenommen.

Obwohl es jederzeit leicht möglich gewesen sei, im Sinne eines Faktenchecks abzuklären, ob es sich bei der angezeigten Kundgebung um eine ordnungsgemäße, sohin legale Veranstaltung gehandelt habe, sei weder bei der Landespolizeidirektion Wien noch bei der Person der Beschwerdeführerin eine Rückfrage oder eine Überprüfung dahingehend vorgenommen worden, ob es sich um eine genehmigte Veranstaltung handle. Durch die Gestaltung der Berichterstattung werde beim Durchschnittskonsumenten der Eindruck erweckt, dass die Beschwerdeführerin tatsächlich Verwaltungsstraftatbestände erfüllt und illegale Kundgebungen durchführt habe.

Gerade die Wertung „illegal“ als auch die Zuordnung „FPÖ-Kundgebung“ sowie „Auflösung“ bzw. „mit Anzeige und Strafe rechnen“ würden einen Schluss über einen Realvorgang, welcher entgegen der Berichterstattung tatsächlich genehmigt, nicht untersagt und sohin weder illegal noch verwaltungsstrafrechtlich inkriminiert sei, ziehen. Zudem habe nicht mal eine Basic-Recherche zu der Frage stattgefunden, ob es sich um eine genehmigte oder nicht genehmigte Veranstaltung oder Kundgebung gehandelt habe. Die Berichterstattung entbehre sohin jeglicher Grundlage und stelle daher einen groben Verstoß gegen das Objektivitätsgebot dar. Tatsache sei, dass es sich bei der durchgeführten Kundgebung um eine von der Landespolizeidirektion Wien gemäß Niederschrift vom 26.1.2015 nicht untersagte, daher legale Veranstaltung gehandelt habe. Darüber hinaus ergebe sich aus der Meldung der Landespolizeidirektion Wien, dass die Veranstaltung weder illegal, noch nicht genehmigt gewesen sei. Vielmehr werde lediglich von einem „Missbrauch“ gesprochen. Daraus ergebe sich allerdings noch kein Schluss, dass es eine illegale Kundgebung gewesen sei. Ebenso ergebe sich kein Hinweis darauf, dass diese Veranstaltung aufgelöst werden musste.

Die Beschwerdeführerinnen stellten den Antrag, die KommAustria möge feststellen, dass der ORF-Beitrag dadurch, dass er am 30.1.2015 in seiner Sendung „Wien heute“ im ersten Teil des Beitrages über den Akademikerball, insbesondere die Berichterstattung über die Vorgänge, ausgestrahlt hat, das ORF-G verletzt hat sowie im dem Beitrag „Zeit im Bild 1“ um 19:30 Uhr das ORF-G verletzt hat und dem ORF auftragen, die Entscheidung der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Der Beschwerde wurden die Mitschriften der betreffenden Beiträge der Sendungen „Wien heute“ und „ZIB 1“ vom 30.01.2015 beigelegt.

Mit Schreiben vom 16.03.2015 übermittelte die KommAustria die Beschwerde an den Beschwerdegegner zur Stellungnahme binnen zwei Wochen. Auf Ersuchen des Beschwerdegegners vom 27.03.2015 wurde die Frist zur Abgabe seiner Stellungnahme um eine Woche verlängert.

Mit Schreiben vom 13.04.2015 nahm der Beschwerdegegner zur Beschwerde der Beschwerdeführerinnen Stellung. Darin wurde ausgeführt, dass zwei Sätze in der umfassenden Berichterstattung des ORF über den WKR-Ball bzw. Demonstrationen für bzw. gegen diesen Ball inkriminiert seien. In der Sendung „Wien heute“ vom 30.1.2015 sei von einer Kundgebung innerhalb der „Sperrzone“ (Platzverbot) gesprochen worden, wo „offenbar freiheitliche Sympathisanten“ Transparente hochgehalten hätten. In der „Zeit im Bild 1“ desselben Tages sei lediglich in der Anfangsmoderation darauf hingewiesen worden, dass „eine FPÖ-Kundgebung innerhalb der Sperrzone für den Ball“ von der Polizei aufgelöst werden musste. Diese „Aktion“, über die in beiden Sendungen berichtet worden sei, habe unmittelbar vor der Sendung stattgefunden. Die Polizei habe gegenüber Vertretern der Medien mehrfach von der Auflösung der illegalen Demonstration gesprochen. Es möge durchaus sein, dass der Erstbeschwerdeführerin eine Niederschrift

seitens der Landespolizeidirektion Wien vom 26.01.2015 vorliege. Diese Ausführungen würden jedoch nicht bedeuten, dass der Sachverhalt, über den der ORF berichtet habe, sich nicht in dieser Form zugetragen habe, wie eben berichtet. Nämlich, dass es eine Kundgebung gegeben habe, die kurz vor der Sendung von der Polizei aufgelöst worden sei. Ebenso, dass es sich um eine Kundgebung gehandelt habe, die den Beschwerdeführerinnen zuzurechnen gewesen sei, seien doch auch Transparente wie „FPÖ-Wien“ zu sehen gewesen. Unabhängig davon seien in diesem Punkt die beiden Sendungen deutlich voneinander zu unterscheiden.

In der Sendung „Wien heute“ vom 30.01.2015 sei von „offenbar freiheitliche(n) Sympathisanten“ gesprochen worden, was bedeute, dass der FPÖ möglicherweise nahestehende Personen Transparente hochgehalten hätten, nicht jedoch, dass die Beschwerdeführerinnen selbst die Kundgebung veranstaltet hätten. Vielmehr sei der gegenteilige Schluss naheliegend. In der Sendung „Zeit im Bild 1“ desselben Tages wurde ganz konkret auf eine „FPÖ-Kundgebung“ hingewiesen. Der Grund dafür liege darin, dass auch „FPÖ-Wien-Plakate“ bei der Kundgebung sehr prominent zu sehen gewesen seien. Es sei daher davon auszugehen gewesen, dass es sich auch tatsächlich um eine Kundgebung gehandelt habe, die von den Beschwerdeführerinnen veranstaltet bzw. unterstützt worden sei. Tatsächlich habe es sich so zugetragen, dass die Polizei eine „freie Versammlung von Ballbesuchern“ innerhalb des Platzverbotes nicht untersagt habe. Allerdings sei die Polizei davon ausgegangen, dass es zu keiner „Meinungskundgebung“ kommen würde. Da die Teilnehmer aber mit Fahnen und Transparenten direkt an der Sperre zur Gegendemonstration (der ÖH) gestanden seien, sei das von der Polizei als offenkundige Provokation der Ballgegner gewertet worden. Die Polizei hätten den „Ballgästen“ (gemeint sind hier jene Teilnehmer der Kundgebung, die sich innerhalb der Sperrzone befunden haben) deshalb ihre Transparente abgenommen und auch die Versammlung aufgelöst. Die FPÖ-Aktion habe damit zwingend für jeden Beobachter den Charakter einer illegalen Demonstration innerhalb der Sperrzone gehabt. Diese Amtshandlung habe sich unmittelbar vor 19.00 Uhr ereignet, somit unmittelbar vor Sendungsbeginn, weshalb es keine Gelegenheit mehr gegeben habe, eine Stellungnahme der Beschwerdeführerinnen einzuholen.

Nicht bestritten werde, dass der Erstbeschwerdeführerin eine Versammlung nicht untersagt worden sei. Selbstverständlich könne seitens des ORF nicht gesagt werden, ob es sich um diese Versammlung gehandelt habe oder nicht. Relevant sei jedenfalls jener Teil des Sachverhalts, dass der ORF nie bestritten habe, dass den Beschwerdeführerinnen eine Versammlung nicht untersagt worden sei, vielmehr sei berichtet worden, dass die abgehaltene Versammlung seitens der Polizei aufgelöst worden sei. Dies sei ein richtiges Faktum, worüber der ORF auch richtigerweise berichtet habe.

Die APA habe um 18.47 Uhr dieses Tages über diesen Sachverhalt wie folgt berichtet:

*„... Hinter der Bühne des Bündnisses „Jetzt Zeichen setzen“, das für 18:30 Uhr am Heldenplatz ein Konzert sowie eine Kundgebung gegen den Ball angemeldet hatte, kam es zwischenzeitlich innerhalb des Platzverbotes zu einer Kundgebung gegen die Demonstranten. Rund 20 Personen hielten zwei Transparente in die Höhe mit den Aufschriften 'FPÖ Wien', „Meinungsfreiheit ist unantastbar und unteilbar!“ sowie 'Kein Gesinnungsterror'. Die Demonstrationsteilnehmer gaben sich auf Anfrage der APA äußerst wortkarg, es hieß lediglich: 'Nix verstehen.“ Kurz vor Beginn des Konzertes hatten sich etwa 150 Personen am Heldenplatz eingefunden, zu diesem Zeitpunkt wurden die FPÖ Transparente laut Polizei wieder entfernt.“*

Interessant seien auch die Inhalte einer OTS-Aussendung der Beschwerdeführerinnen am nächsten Tag, wonach die Teilnehmer an der „Standkundgebung“ nämlich keine Ballbesucher gewesen seien. Unter diesen Umständen hätten sie sich dort nämlich überhaupt nicht aufhalten dürfen.

*„ Im Zuge der Standkundgebung wurden die freiheitlichen Teilnehmer, die allesamt keine Ballbesucher waren, vor Ort aufgefordert, die Transparente ‚umzudrehen‘, damit sich die Linksextremen durch die Aufrufe ‚Kein Gesinnungsterror‘ und ‚Meinungsfreiheit ist unteilbar‘ nicht provoziert fühlen. In weiterer Folge wurden die Transparente beschlagnahmt, die Standkundgebung jedoch NICHT behördlich aufgelöst. Warum die LPD-Wien über Twitter hier eine Falschmeldung lancierte und so den Eindruck einer illegalen FPÖ-Demonstration in den Raum stellte, ist bis jetzt schleierhaft. Wir ersuchen jedenfalls um Klarstellung, andernfalls werde diese Geschichte auf anderem Wege geklärt werden müssen, so Jenewein abschließend.“*

Unmittelbar vor der Sendung habe einen Redakteur des Beschwerdegegners nachfolgender Tweet der Polizei erreicht:

*„Ballbesucher missbrauchten Berechtigung, nach Provokation wurden die Transparente abgenommen.“*

Zur Beschwerdelegitimation genüge die bloße Behauptung einer materiellen oder immateriellen Schädigung, die zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen müsse, das heiÙe, sie dürfe nicht von vorneherein ausgeschlossen sein. In der konkret vorliegenden Beschwerde seien zwei Sendungen inkriminiert worden. In der Sendung „Wien heute“ werde zu keinem Zeitpunkt irgendein Bezug zu einer der beiden Beschwerdeführerinnen hergestellt. Vielmehr sei von „offenbar freiheitliche(n) Sympathisanten“ gesprochen worden, die innerhalb der Sperrzone eine Kundgebung abgehalten hätten. „Offenbar freiheitliche Sympathisanten“ seien eben genau nicht die Beschwerdeführerinnen selbst, da diese Repräsentanten einer im Parlament vertretenen politischen Partei seien und keinesfalls als „Sympathisanten“ bezeichnet würden. Es sei in keinem Punkt dieses Beitrages die Rede davon, dass Vertreter der politischen Partei (und solche sind die Beschwerdeführerinnen) zu einer derartigen Kundgebung aufgerufen hätten. Aus diesem Grund liege eine Schädigung nicht einmal im Bereich des Möglichen und werde die Beschwerde daher betreffend den Beschwerdepunkt „Wien heute“ vom 30.01.2015 zurückzuweisen sein.

Inhaltlich führte der Beschwerdegegner weiter aus, objektiv berichten bedeute, ein zutreffendes Bild der Wirklichkeit zu zeichnen. Es habe sich bei der angeführten Kundgebung um eine solche innerhalb der so genannten „Sperrzone“ gehandelt, weshalb davon auszugehen war, dass diese in dieser Form (mit den im Sachverhalt geschilderten Transparenten) nicht nichtuntersagt worden sei. Es sei nicht nur im Wort, sondern auch im Bild ganz klar dokumentiert gewesen, dass sich innerhalb der Sperrzone Personen befunden hätten, die mit Transparenten der FPÖ Wien, sohin der Erstbeschwerdeführerin, gegen bzw. für bestimmte Inhalte demonstriert hätten. Sämtlichen anwesenden Journalisten vor Ort sei klar gewesen, dass es sich dabei nicht um eine „genehmigte“ Demonstration, sohin um eine nicht nichtuntersagte Kundgebung handeln könne. In weiterer Folge habe sich dies auch als zutreffend herausgestellt, da die Kundgebung aufgelöst worden sei und die Transparente den Teilnehmern abgenommen worden seien.

Dies alles habe der ORF in dieser Ausführlichkeit aber gar nicht berichtet, da es sich bei dieser Kundgebung lediglich um einen Nebenschauplatz der Berichterstattung über den WKR-Ball gehandelt habe, es jedoch aus journalistischer Sicht jedenfalls relevant gewesen sei, darauf einzugehen, habe es sich doch um eine „Gegendemonstration“ gegen die benachbarte ÖH-Demonstration gehandelt, die innerhalb der „Sperrzone“ stattgefunden habe. Es sei keinerlei Bewertung vorgenommen worden, es sei lediglich über dieses Faktum berichtet worden. Über dieses Faktum sei auch zutreffend berichtet worden. Der ORF habe daher objektiv berichtet, da auch alle Elemente der Berichterstattung vollständig und sachlich dargelegt worden seien. Es bestehe keine Erfolgshaftung für die „Wahrheit“ einer Berichterstattung, wenn der Redakteur oder die Redakteurin für ihn/sie nicht erkennbar falsch oder unvollständig informiert worden sei. Eine Objektivitätsverletzung

erfordere, dass die zumutbarerweise realisierbare Möglichkeit zu objektiver Berichterstattung bestanden habe. Dieser Maßstab auf den vorliegenden Sachverhalt angewandt führe ebenfalls zu dem Ergebnis, dass keine Objektivitätsverletzung vorliegen könne. Der Redakteur des Beschwerdegegners vor Ort habe sich nicht nur persönlich ein Bild vom Sachverhalt, das heißt von der verfahrensgegenständlichen Kundgebung (samt Transparenten) machen können. Er habe auch mit Vertretern der Sicherheitsbehörden Kontakt aufgenommen, um den Sachverhalt zu hinterfragen (wie viele andere Kollegen aus dem Journalistenkreis übrigens auch), da den anwesenden Journalisten die Situation durchaus hinterfragenswert vorgekommen sei, dass innerhalb der Sperrzone eine Kundgebung stattgefunden habe. Im Zuge der Recherchen und weiteren Kameraaufnahmen an diesem frühen Abend seien dem Redakteur des Beschwerdegegners auch die zitierte APA-Meldung sowie der Tweet der Sicherheitspolizei bekannt geworden. All das seien Anhaltspunkte dafür gewesen, in dem entsprechenden Sinn zu berichten.

Eine relevante Frage sei jene nach dem Ermessensspielraum bei Beurteilung des Nachrichtenwertes. Würde dieser Spielraum in rational einsichtiger und sachspezifischer Weise genutzt, so sei keine unvollständige, verzerrende, kurzum unobjektive Berichterstattung zu vermuten. Der Nachrichtenwert des geschilderten Sachverhaltes sei unbestritten. Dies vor allem deshalb, da die Sperrzone nur für Ballbesucher vorgesehen gewesen sei, jedoch „plötzlich“ eine politische Kundgebung dort stattgefunden habe. Der Ermessensspielraum sei sohin in diesem Sinne genutzt, es sei daher auch unter diesem Aspekt gerechtfertigt gewesen, diesen Inhalt (auch) auf Sendung zu bringen. Ebenfalls relevant für die Frage der objektiven Berichterstattung sei die „seriöse Informationsquelle“. Es hätten wie erwähnt nicht nur anwesende Journalisten anderer Medien den geschilderten Sachverhalt hinterfragt, vielmehr habe es auch eine entsprechende Aussendung von der APA kurz vor der Sendung gegeben. Nicht zuletzt sei auch noch auf den Tweet der Polizei hinzuweisen, der zweifellos nahelege, dass der geschilderte Sachverhalt sich so abgespielt habe, wie vom ORF berichtet worden sei. Wenn die Polizei Wien von einer „missbrauchten Berechtigung“ spreche, so könne zwanglos davon ausgegangen werden, dass damit die in der Beschwerde angesprochene Nichtuntersagung der Kundgebung angesprochen sei. Ballbesucher dürften ja bekanntlich die Sperrzone betreten, nicht jedoch die „freiheitlichen Teilnehmer“ der Standkundgebung. Es sei sohin der Sachverhalt auch von der Beschwerdeführerin - wenn auch erst am folgenden Tag – bestätigt worden, wenn von „freiheitlichen Teilnehmern“ bei der Standkundgebung gesprochen worden sei. Es sei kritisiert worden, dass diese aufgefordert worden seien, Transparente „umzudrehen“, um die Teilnehmer der „ÖH-Demonstration“ nicht zu provozieren. Es sei sohin bestätigt worden, dass innerhalb der Sperrzone eine FPÖ-Kundgebung stattgefunden habe, bestritten sei in der Presseaussendung der FPÖ lediglich worden, dass diese behördlich aufgelöst worden sei. Es stelle sich die Frage, wann von einer Auflösung einer Kundgebung gesprochen werden könne. Zweifellos ein Indiz dafür sei, wenn die Transparente abgenommen worden seien und die (wenigen) Teilnehmer das Weite suchten. Die Informationsquellen, die der Redakteur des Beschwerdegegners beim Gestalten des Beitrages gehabt habe, seien sohin seriös: Es seien dies einerseits eine APA-Aussendung, andererseits der Tweet der Polizei gewesen, die seine Berichterstattung untermauert hätten. Insgesamt stelle sich sohin ein Bild dar, das sowohl eine objektive und seriöse Berichterstattung als auch eine solche wiedergebe, die sämtliche Aspekte des WKR-Balles (Pro und Kontra) in jedem Detail wiedergebe. Dies in einer Situation, die ein sofortiges Handeln erforderlich mache, da die eine inkriminierte Sendung bereits um 19:00 Uhr, die andere um 19:30 Uhr begonnen habe. Ein Verschieben des Beitrages, zB auf den nächsten Tag, sei schon aus Gründen der Aktualität nicht angebracht gewesen. Es sei notorisch, dass es gerade der WKR-Ball im Jahr 2014 gewesen sei, der zu massiven Auseinandersetzungen geführt habe und daher im Jahr darauf dieser Ball unter besonderer (auch medialer) Beobachtung stehe. Der Beschwerdegegner stellte den Antrag, die vorliegende Beschwerde zurückzuweisen, in eventu abzuweisen. Der Stellungnahme wurden Mitschnitte der betreffenden Sendungen auf DVD, die APA Meldung vom

30.01.2015, 18:47 Uhr und die OTS Meldung der Erstbeschwerdeführerin vom 31.01.2015, 09:39 Uhr beigelegt.

Die Stellungnahme des Beschwerdegegners wurde den Beschwerdeführerinnen mit Schreiben der KommAustria vom 21.04.2015 zur Kenntnis übermittelt. Mit selbem Schreiben wurden die Beschwerdeführerinnen aufgefordert, die in der Beschwerde als Beweismittel angeführte Niederschrift der Landespolizeidirektion Wien vom 26.01.2015, aus der hervorgehen soll, dass die Versammlung nicht untersagt worden sei, der Behörde zu übermitteln.

Mit Urkundenvorlage vom 06.05.2015 kamen die Beschwerdeführerinnen diesem Ersuchen nach und erwiderten auf die Stellungnahme des Beschwerdegegners, die Ausführungen des Beschwerdegegners würden, sofern nicht ausdrücklich Außerstreitstellungen erfolgten, bestritten. Die Beschwerdeführerinnen hätten von ihrem Recht Gebrauch gemacht und Standkundgebungen für den streitgegenständlichen Tag angemeldet. Unter anderem sei in Absprache mit der Landespolizeidirektion Wien am 26.01.2015, in Kenntnis einer Sperrzone sowie nach Rücksprache mit dem zuständigen Beamten, der Versammlungsort spezifiziert worden. In Anwesenheit von Oberrat Mag. Kittinger sei im Rahmen der Niederschrift vom 26.01.2015 eindeutig festgehalten worden: *„die Versamlungsanzeige „Heldenplatz beim Erzherzog-Karl-Denkmal“ wird jedoch modifiziert auf folgende Örtlichkeit: Heldenplatz unmittelbar anschließend an das Erzherzog-Karl-Denkmal auf der Fläche bis zur Höhe der dort stattfindenden Veranstaltung.“* Wenn nun der Beschwerdegegner vermeine, dass es sich nicht um eine FPÖ-Wien-Kundgebung handle, sondern in der inkriminierten Sendung „Wien heute“ nur von „offenbar freiheitliche(n) Sympathisanten“ gesprochen worden sei, sowie auf der anderen Seite davon gesprochen worden sei, dass Transparente wie „FPÖ-Wien“ zu sehen gewesen seien, ergebe sich unstrittig die Legitimation der Erstbeschwerdeführerin. Der durchschnittliche Medienkonsument habe durch die Art der Präsentation und Aufmachung den Eindruck, dass es sich um eine Veranstaltung der Freiheitlichen Partei Österreichs handle. Auch die Verwendung des Ausdruckes „offenbar“ widerspreche der bildlichen Darstellung, da hier eindeutig ein Bezug zu den Beschwerdeführerinnen hergestellt worden sei.

Wie sich aus dem Vorbringen des Beschwerdegegners ergebe, handle es sich keinesfalls um eine illegale Kundgebung der Beschwerdeführerin, da auch das Mitführen von Transparenten als Ausfluss der Demonstrationsfreiheit und freien Meinungsäußerung nicht unzulässig sei und per se eine Demonstration nicht unzulässig oder illegal mache. Wie der Beschwerdegegner selbst ausgeführt habe, habe *„die Polizei ... den „Ballgästen“ (gemeint sind hier jene Teilnehmer der Kundgebung, die sich innerhalb der Sperrzone befunden haben) deshalb ihre Transparente abgenommen und auch die Versammlung aufgelöst“*, da dies als eine offenkundige Provokation der Ballgegner gewertet worden sei. Vor diesem Hintergrund von einer illegalen Demonstration zu sprechen bzw. dass dies für jeden Beobachter den Charakter einer illegalen Demonstration habe, sei nicht nachvollziehbar. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass offensichtlich nur aus „Provokationsargumenten“ eine Abnahme von Transparenten erfolgt sein soll – das Mitführen von Transparenten bzw. die Abnahme von Transparenten machten eine Versammlung noch nicht zu einer illegalen Veranstaltung. Als Ausfluss eines unabhängigen objektiven Journalismus hätte daher der von der Veranstaltung vor Ort berichtende Redakteur unmittelbar mit Teilnehmern bzw. Repräsentanten der Beschwerdeführerin, welche vor Ort ebenfalls anwesend gewesen seien, Rücksprache halten können und wäre diesbezüglich auch der Sachverhalt entsprechend geklärt worden. Ebenso ergebe sich aus der Berichterstattung nicht, dass die Beschwerdegegner Kontakt mit der Polizei bzw. mit Vertretern der Beschwerdeführerin vor Einbringung und Schaltung der Sendung aufgenommen haben sollen. Im Zeitalter der Medientechnik sowie des Mobiltelefons wäre es ein Leichtes gewesen, hier Rücksprache zu halten. Zu den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen objektiven Berichterstattung zähle auch die Möglichkeit der Einräumung einer Stellungnahme, welche dann auch entsprechend zu berücksichtigen sei. Gerade dies sei ein wesentliches Element

journalistischer Sorgfalt. Gerade vor dem Hintergrund der eindeutigen Zuordnung der Veranstaltung zu den Beschwerdeführerinnen - wie auch der Medienbericht offensichtlich intendierte, dass es sich bei der Ballveranstaltung um eine Veranstaltung der Beschwerdeführerin handle - sowie der medialen Vor- und Aufbereitung dieses Tages, hätte eine besonders sorgfältige und auch ausgewogene, objektive, sensible Berichterstattung vor Einschaltung eine entsprechende Stellungnahme eingeholt.

Die Berichterstattung über eine Gegendemonstration, also gegen die Kundgebung, sei offensichtlich falsch und unrichtig und wäre dies auch keinesfalls eine illegale Demonstration - eine sorgfältige Recherche hätte dies jedenfalls ergeben -, zumal es sich, wenn sich die Beschwerdegegner nunmehr auf eine „Quelle“ beriefen, lediglich um einen „Tweet“ gehandelt habe. Eine Rückfrage oder Recherche bei einem Vertreter der Beschwerdeführerin sei zu keiner Zeit erfolgt, zumal auch in der Zeit, nämlich zwischen 19:00 und 19:30 Uhr, auf kurzem Weg die Möglichkeit - telefonisch oder auch per E-Mail - bestanden hätte, Kontakt zur Einholung einer Stellungnahme aufzunehmen. Dem Beschwerdegegner sei es geradezu darauf angekommen, über den Ball und über Vorkommnisse zu berichten und insbesondere die Auflösung einer FPÖ-Veranstaltung besonders hervorstreichen. Ein besonderer Nachrichtenwert liege darin nicht. Allerdings habe der berichtende Redakteur sich offenbar nicht vorab - dazu hätte ausreichend Zeit bestanden - über Sperrzone, angemeldete Veranstaltungen und Veranstalter informiert. Angesichts der Medienpräsenz dieser Veranstaltung, welche auch dem Beschwerdegegner zu entsprechender Medienpräsenz ver helfe, wäre ein solches Verhalten jedoch vor dem Hintergrund des bereits seit langem feststehenden Datums der Veranstaltung jederzeit möglich gewesen. Tatsache sei, dass eine Veranstaltung stattgefunden habe, welche weder untersagt worden noch illegal gewesen sei. Eine behördliche Auflösung habe ebenfalls nicht stattgefunden, der Hinweis, Transparente runter zu nehmen bzw. zu entfernen, stelle noch keine Auflösung der Veranstaltung dar, sondern sei offensichtlich nur der ordnungsgemäßen Abwicklung der Polizeidienstkräfte geschuldet, um auch das Demonstrationsrecht der Gegenseite zu wahren und Provokationen auszuschließen. In diesem Zusammenhang stelle sich allerdings schon die Frage, aus welchen Gründen der Umstand, dass die eine Seite, welche ordnungsgemäß ihre Veranstaltung angemeldet hätte, Transparente entfernen mussten, um Provokationen und möglicherweise Übergriffe der Gegendemonstration, welche ebenfalls angemeldet war, zu beseitigen, seitens des Beschwerdegegners nicht als berichtenswert empfunden worden sei, dass nämlich durch Gegendemonstrationen offensichtlich ein solcher Druck ausgeübt worden sei, dass eine „ordnungsgemäß“ angemeldete Kundgebung in ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung eingeschränkt worden sei. Wenn nun die Beschwerdeführerin die Unterscheidung zwischen genehmigter und nicht untersagter Kundgebung versuche herauszuarbeiten, so sei darauf zu verweisen, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie Versammlungsfreiheit nicht einer Genehmigung bedürfe, sondern allenfalls untersagt werde. Eine solche Versammlung sei anzuzeigen, stelle jedoch keinen Genehmigungstatbestand im Sinne einer Bescheidausstellung dar. Wenn der Beschwerdegegner ausführe, dass es sich lediglich um einen Nebenschauplatz der Berichterstattung gehandelt habe, so sei darauf zu verweisen, dass - wie auch in der Vergangenheit - der Beschwerdegegner hauptsächlich über solche „Nebenschauplätze“ im Rahmen der Veranstaltung berichtet habe, da dort größerer „Sensationswert“ zu erwarten sei, weil insbesondere mit „Ausschreitungen“, „Übergriffen“ etc. zu rechnen sei. Bemerkenswert erscheine in diesem Zusammenhang auch, dass der vor Ort anwesende Redakteur zwar andere Kollegen aus dem Journalistenkreis befragt habe, jedoch anwesende Repräsentanten der Beschwerdeführerinnen nicht interviewt habe. Bereits daraus ergebe sich, dass bei einer ordnungsgemäßen objektiven Berichterstattung ausreichend Zeit für eine Rückfrage und Einholung einer Stellungnahme gewesen wäre.

Die Beschwerdeführerinnen verwiesen weiter darauf, dass die zuständige Bundesinnenministerin für Inneres, Frau Mag. Johanna Mikl-Leitner, in der Anfragebeantwortung vom 15.04.2015 ausführlich darauf verwiesen habe, dass seitens der

Landespolizeidirektion Wien kein Twittereintrag erfolgt sei, der die gegenständliche Demonstration als illegal bezeichnet hätte. Ferner ergebe sich aus der Anfragebeantwortung unstrittig, dass die Demonstration nicht untersagt worden sei. Schließlich ergebe sich aus der Anfragebeantwortung, dass die Versammlung nicht aufgelöst, sondern vielmehr von den Versammlungsteilnehmern kurz darauf beendet worden sei.

Insgesamt ergebe sich daher bei Gesamtbetrachtung des Sachverhaltes, dass seitens des Beschwerdegegners der Grundsatz der Objektivität, der Grundsatz der Einholung einer Stellungnahme sowie der Grundsatz der Einräumung der Gelegenheit zur Äußerung – trotz zur Verfügung stehender Zeit – und sohin Grundsätze der journalistischen Sorgfalt mehrfach verletzt worden seien.

Diesem Schreiben wurden (wie ersucht) die Niederschrift der Landespolizeidirektion Wien vom 26.01.2015 sowie die Anfrage diverser Mitglieder des Bundesrates vom 18.02.2015 und die Anfragebeantwortung der Bundesministerin für Inneres vom 15.04.2015 beigelegt. Darin wurden in erster Linie Fragen dazu gestellt, weshalb die Landespolizeidirektion Wien die Kundgebung der Erstbeschwerdeführerin in ihrem Tweet vom 30.01.2015 als illegal bezeichnet habe und ob die Kundgebung nun untersagt worden sei oder nicht und warum die Transparente abgenommen worden seien, wenn es sich doch um eine nicht untersagte Kundgebung gehandelt habe. Weiters wurde gefragt, weshalb die Landespolizeidirektion Wien auf Twitter der Zweitbeschwerdeführerin rechtswidriges Handeln unterstelle und warum die Landespolizeidirektion Wien bisher nicht auf die Aufforderung um Klarstellung reagiert habe. Die Innenministerin antwortete darauf, dass es seitens der Landespolizeidirektion Wien keinen Twitter Eintrag gegeben habe, der die gegenständliche Kundgebung als illegal bezeichnet habe. Die Kundgebung sei nicht untersagt worden. Um Provokationen und Unruhen zu vermeiden, seien die Transparente abgenommen worden. Die Kundgebung der Erstbeschwerdeführerin sei nicht aufgelöst worden, sondern wurde diese von den Teilnehmern kurz nach Beschlagnahme der Transparente selbst aufgelöst. Die Auflösung einer Versammlung gemäß § 13 Abs. 2 Versammlungsgesetz (VersG) sei als Ultima Ratio zu sehen, wenn sich in ihr gesetzwidrige Vorgänge ereignen oder wenn sie einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annehme. Bei der Wahl der eingesetzten Mittel beim Herstellen des rechtmäßigen Zustandes sei jedoch auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip und das gelindeste Mittel zu achten. Mit Schreiben der KommAustria vom 07.05.2015 wurde dieses Schreiben der Beschwerdeführerinnen samt den Beilagen dem Beschwerdegegner zur Kenntnisnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom 28.05.2015 legte der Beschwerdegegner eine ergänzende Stellungnahme vor. Darin führte er im Wesentlichen aus, dass in einer Pressekonferenz der Wiener Polizei vom 28.1.2015, die auch der berichtende Redakteur besucht habe, beinahe minutiös über jede Veranstaltung, Demonstration, Versammlung, usw. rund um den Akademikerball informiert worden sei. Mit keinem Wort sei jedoch über jene Versammlung, deren Berichterstattung nun verfahrensgegenständlich sei, informiert worden. Es sei daher davon auszugehen, dass - wie im obigen Absatz festgehalten - diese Versammlung bereits im Vorfeld untersagt wurde bzw. untersagt worden wäre. Weiters weise man noch auf zwei APA-Meldungen hin, die bereits zwei Tage vor der Berichterstattung, sohin am 28.01.2015 bekannt gewesen seien. In diesen werde klar darauf hingewiesen, dass „4 Standkundgebungen der FPÖ innerhalb des Platzverbotes“ nicht erlaubt würden bzw. „4 Standkundgebungen der FPÖ innerhalb der Sperrzone“ untersagt worden seien. Der Verdacht liege nahe, dass es sich bei einer von den zwei untersagten Standkundgebungen um eine solche handle, deren Berichterstattung nun verfahrensgegenständlich sei.

Im angeführten Schriftsatz der Beschwerdeführerinnen werde bemängelt, dass sich aus der Berichterstattung die Kontaktaufnahme mit der Polizei nicht ergeben hätte. Eine Verpflichtung, die Quelle einer Information in der konkreten Berichterstattung offenzulegen, gebe es selbstverständlich nicht, wäre doch bei einer derartigen Verpflichtung schon das

Redaktionsgeheimnis nach § 31 MedienG ad absurdum geführt bzw. komplett ausgehöhlt. Im Schriftsatz der Beschwerdeführerinnen vom 6.5.2015 werde sinngemäß der Eindruck erweckt, dass es so etwas wie einen „Infoschalter“ der Beschwerdeführer am Heldenplatz gegeben hätte oder sonstige Auskunftspersonen, die zu den aktuellen Ereignissen hätten Stellung nehmen können. Dem sei definitiv nicht so gewesen. Vielmehr seien die angeblichen „Ballbesucher“ mit ihrer Standkundgebung leider sehr rasch wieder verschwunden und daher ebenfalls nicht ansprechbar gewesen. Denn als der Redakteur ca. gegen 18.45 Uhr erfahren habe, dass die Kundgebung innerhalb des Platzverbotes aufgelöst wurde, habe er diesen Platz umgehend aufgesucht. Als er zehn Minuten später dort gewesen sei, sei niemand mehr anwesend gewesen, der zu den Vorgängen hätte befragt werden können.

Von den Beschwerdeführerinnen sei während des Akademikerballs niemand erreichbar gewesen - wie auch in den vergangenen Jahren. Die FPÖ habe die „Standkundgebung“ innerhalb der Sperrzone nirgends angekündigt. Auch das Argument, es wäre genug Zeit gewesen, um die Sachlage im Detail zu recherchieren, stimme nicht, weil rund um die Demonstration mit Kamerateams und Satellitenbus für einen Liveeinstieg der Redakteur etwa 20 Minuten vor der Sendung vor allem auch mit organisatorischen Aufgaben, wie Leitungsproblemen etc. beschäftigt gewesen sei.

Fest stehe allerdings, und sei dies auch in unserem ersten Schriftsatz bereits dargelegt worden, dass der Redakteur selbstverständlich mit der Pressestelle der Polizei selbst telefoniert habe und ihm mitgeteilt worden sei, dass man einen Streifenwagen schicken und die Demonstration auflösen werde. Die Polizei habe gegenüber den Medien ausdrücklich angekündigt, dass diese über Social Media stets aktuell über die Ereignisse rund um den Ball informiert würden. Daher sei in diesem Fall auch ein Tweet der Polizei eine durchaus zitierbare Quelle, auf die sich Journalisten berufen könnten. Außerdem sei in diesem Tweet ja nur bestätigt worden, was dem Redakteur bereits telefonisch mitgeteilt worden sei. Ein Tweet stelle genauso eine Quelle journalistischer Recherche dar, wie ein Interview, ein Vertrag, eine vertrauliche Information oder ein facebook-Eintrag.

Die ergänzende Stellungnahme des Beschwerdegegners wurde den Beschwerdeführerinnen am 01.06.2015 zur Kenntnisnahme übermittelt.

Am 16.07.2015 fand eine mündliche Verhandlung in den Räumlichkeiten der KommAustria statt in deren Rahmen der Zeuge Herbert Waibl einvernommen wurde.

Mit Schreiben vom 24.07.2015, gleichzeitig zugestellt an den Beschwerdegegner, legten die Beschwerdeführerinnen einen Untersagungsbescheid der LPD Wien vom 30.01.2015 zu einer Versammlung der Beschwerdeführerinnen vor. Ergänzend führten die Beschwerdeführerinnen aus, dass die Teilnehmer der gegenständlichen Versammlung von der Polizei um 16:30 Uhr auf eine zugewiesene Kundgebungsfläche eskortiert worden waren. Es habe somit ausreichend Zeit bestanden, bei Vertretern der Beschwerdeführer nachzufragen. Wie die Ereignisse um den „Akademikerball“ in der Vergangenheit mehrfach gezeigt hätten, werde bereits Tage bzw. Wochen vorher in sämtlichen Medien darüber berichtet und hätte daher jederzeit eine entsprechende Kontaktaufnahme mit den Vertretern des Beschwerdeführers erfolgen können. Im Zeitalter moderner Massenkommunikationsmittel sowie Mobiltelefone hätte jederzeit auf kurzem Weg eine Kontaktaufnahme erfolgen können.

Am 08.09.2015 fand eine weitere mündliche Verhandlung in den Räumlichkeiten der KommAustria statt in deren Rahmen die Zeugen Andreas Mayer-Bohusch, Mag. Jörg Hofer und Andreas Guggenberger einvernommen wurden.

Mit Schreiben vom 22.09.2015 äußerten sich die Beschwerdeführerinnen zur übermittelten Protokollabschrift. Darin führten sie im Wesentlichen aus, dass bekannt gewesen sei, dass

Herr Hans-Jörg Jenewein als Landespartei sekretär der Erstbeschwerdeführerin grundsätzlich erster Ansprechpartner, gerade auch in Angelegenheiten des Akademikerballes, gewesen sei. Auch aus der Berichterstattung des Online-Angebots der Tageszeitung „Der Standard“ erschließe sich, dass eine Redakteurin am Tag des Balls mit Herrn Jenewein telefoniert habe und eine Kontaktaufnahme auch vor dem Hintergrund der Zeit von mehr als einer halben Stunde möglich gewesen sei. Auch habe eine Rücksprache mit den vom Zeugen Mayer-Bohusch genannten Herren Glier und Grünsteidl ergeben, dass diese weder einen Anruf noch eine sonstige Kontaktaufnahme an diesem Tag durch den Zeugen oder sonst einen Mitarbeiter des Beschwerdegegners verifizieren konnten.

Insbesondere sei dem Beschwerdegegner die Trennung zwischen der Erst- und der Zweitbeschwerdeführerin allgemein bekannt, insbesondere auch, dass sich das Landesstudio Wien des Beschwerdegegners in Angelegenheiten, die das Land Wien betreffen, direkt an Herrn Jenewein wende.

## **2. Sachverhalt**

### **2.1. Zu den Beschwerdeführerinnen**

Bei der Erstbeschwerdeführerin (die Freiheitliche Partei Österreichs - Landesgruppe Wien) handelt es sich um eine Teilorganisation der Zweitbeschwerdeführerin für das Bundesland Wien. Die Zweitbeschwerdeführerin (Freiheitliche Partei Österreichs) ist eine politische Partei im Sinne des § 1 Abs. 2 PartG. Sie ist derzeit mit 40 Abgeordneten im Österreichischen Nationalrat vertreten.

### **2.2. Zum Beschwerdegegner**

Beim Beschwerdegegner, dem österreichischen Rundfunk (ORF), handelt es sich um eine Stiftung des öffentlichen Rechts. Zweck der Stiftung ist die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrages im Rahmen des Unternehmensgegenstandes (§ 1 Abs. 1 und Abs. 2 ORF-G). Dieser sowie die einzelnen öffentlich-rechtlichen Aufträge sind im ORF-G geregelt.

### **2.3. Zur Berichterstattung rund um den Akademikerball 2015 in den Sendungen „Wien heute“ vom 30.01.2015 um 19:00 Uhr sowie „ZIB 1“ vom 30.01.2015, um 19:30 Uhr**

Am 30.01.2015 wurde im Programm „ORF 1“ des Beschwerdegegners um 19:00 Uhr die Sendung „Wien heute“ ausgestrahlt. Es wurde u.a. über den Akademikerball – der am selben Tag stattfand – live berichtet. Bereits in der Themenvorschau wurde angekündigt, dass in erster Linie über die *„Kundgebungen rund um den Ball – gegen den Ball“* sowie den *„Polizeieinsatz rund um den Ball“* berichtet werde. Zu Beginn der Sendung sagt die Moderatorin Elisabeth Vogel: *„Die Wiener Innenstadt ist wieder im Ausnahmezustand rund um den FPÖ-Akademikerball. Um 21 Uhr beginnt der umstrittene Ball in der Hofburg offiziell. 14 Kundgebungen gegen den Ball sind angemeldet worden. Ausschreitungen wie im letzten Jahr will die Polizei heuer vermeiden. [...] Für gespannte Stimmung sorgt das Demonstrationsverbot gegen „NOWKR“. Die Gruppierung hat ja schon im Vorfeld angekündigt, trotz Verbots auf die Straße gehen zu wollen. [...]“* Anschließend werden Aufnahmen diverser Versammlungen sowie Interviews am Nachmittag desselben Tages gezeigt. Es wird u.a. auch über den Polizeieinsatz gegen die untersagte „NOWKR“ Versammlung im Resselpark berichtet. Konkret heißt es: *„Etwa zeitgleich im Resselpark. Der Polizeieinsatz dort gilt einer Demo, die es offiziell gar nicht gibt. Die „NOWKR“ Demo gegen den Akademikerball hätte von hier aus Richtung Stephansplatz starten sollen. Weil die Veranstalter sich im Vorfeld nicht von gewalttätigen Ausschreitungen distanzieren wollten, distanzierte sich die Polizei von ihnen per Untersagung und Beschlagnahmung. Diese Waffen sollen potenziellen „NOWKR“ Unterstützern, abgenommen worden sein, die per Bus*

aus Tschechien zur Demo anreisen wollten. [...]“ Eingebildet wird ein Bild, auf dem u.a. Messer und Schlagringe zu sehen waren.

Um etwa 19:10 Uhr berichtet der Journalist Andreas Mayer-Bohusch live aus der Sperrzone am Heldenplatz. Es wird über die von der ÖH organisierten Kundgebung außerhalb der Sperrzone berichtet. Im Laufe des Berichtes sagt der Journalist:“ [...] *Es gab nur eine kleine Störaktion – gleich neben den Sperrgittern, aber innerhalb der gesperrten Zone gab es eine Gegendemonstration, also gegen die Kundgebung. Da waren offenbar freiheitliche Sympathisanten, die haben Transparente hochgehalten mit „Gegen Gesinnungsterror“, „Für Demokratie“ und das war eine illegale Demonstration, die wurde jetzt vor 20 Minuten aufgelöst und die Menschen, die hier innerhalb der Sperrzone offenbar für den Ball demonstrieren wollten, die müssen wohl mit einer Anzeige und einer Strafe rechnen.“* Abschließend wird über die Sicherheit der Ballgäste berichtet. Damit endet der Beitrag zum Akademikerball.

Um 19:30 Uhr wurde direkt im Anschluss an „Wien heute“ die Nachrichtensendung „ZIB 1“ ausgestrahlt. Auch im Rahmen dieser wurde über die Proteste gegen den Akademikerball sowie den Polizeieinsatz berichtet. Gleich zu Beginn der Sendung sagt der Nachrichtensprecher Rainer Hazivar:“ *Die Wiener Innenstadt war im Ausnahmezustand, die Angst vor den Demonstrationen gegen den sogenannten „Akademikerball“ war groß. Derzeit ist die Angst unbegründet, eigentlich sogar völlig. Denn die Demonstrationen waren friedlich, der Stephansplatz hat sich mit etwa 5000 Personen kurzfristig gefüllt. Die Polizei ist mit gleich 2500 Beamtinnen und Beamten vor Ort gewesen. Bisher sind acht Personen, die gegen den Ball aufgetreten sind, festgenommen worden und ausgerechnet eine FPÖ-Kundgebung innerhalb der Sperrzone für den Ball musste von der Polizei aufgelöst werden.“* Sodann werden Bilder der Demonstrationen sowie der Polizeiaufmärsche gezeigt. Auch in dieser Sendung wird über das Demonstrationsverbot für die Organisation „NOWKR“ wie folgt berichtet:“ *Verboten wurde die Demonstration des Bündnisses „NOWKR“ wegen angeblicher Gewaltbotschaften im Vorfeld. „NOWKR“ hat aber angekündigt, dennoch auf die Straße gehen zu wollen mit dem Ziel, den Akademikerball zu verhindern. [...]“* Es folgt schließlich ein Livebericht aus der Sperrzone am Heldenplatz. Weitere Aussagen oder Ausführungen zu der Kundgebung der Erstbeschwerdeführerin folgen nicht.

#### **2.4. Zu den beschwerdegegenständlichen Ereignissen am 30.01.2015**

Am 13.03.2012 sowie am 21.01.2014 brachte die Erstbeschwerdeführerin eine Versammlungsanzeige für den 30.01.2015 bei der Landespolizeidirektion Wien ein. Als Ort der Versammlung wurde u.a. ein Bereich auf dem Wiener Heldenplatz angezeigt. Die Versammlung wurde nicht untersagt.

Mit Verordnung vom 28.01.2015 wurde von der Landespolizeidirektion Wien (LPD Wien) ein Platzverbot gemäß § 36 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991 idgF für Teile des 1. Wiener Gemeindebezirks erlassen. Einzelne Bereiche des vom Platzverbot betroffenen Areals wurden gemäß § 1 der Verordnung durch Tretgitter gesichert. Das Platzverbot trat am 30.01.2015, 16:00 Uhr in Kraft und wurde am 31. Jänner 2015, um 06.00 Uhr per Verordnung aufgehoben.

Gemäß § 2 der genannten Verordnung wurde das Betreten des betroffenen Bereiches sowie der Aufenthalt in ihm ohne Berechtigung in der genannten Zeit verboten. Vom Zutrittsverbot ausgenommen waren im Dienst befindliche Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Angehörige des Rettungsdienstes, der Feuerwehr und des österreichischen Bundesheeres, andere Bedienstete des Magistrates der Stadt Wien, Anrainer, Personen, die mit dem Ball entweder als Gäste oder sonst in direktem oder indirektem Zusammenhang stehen, sowie akkreditierte Medienvertreter und sonstige Zutrittsberechtigte. § 4 der Verordnung normiert, dass die Nichtbefolgung des Verbotes eine

Verwaltungsübertretung darstellt und mit Geldstrafe bis zu EUR 500,- bestraft wird. Die Verordnung wurde am 28.01.2015, 11:51 Uhr per OTS-Presseaussendung veröffentlicht und war dem Beschwerdegegner bekannt.

Am 30.01.2015 fand der von der Erstbeschwerdeführerin veranstaltete Wiener Akademikerball statt. An diesem Tag wurde die angemeldete Kundgebung der Erstbeschwerdeführerin zeitgleich mit einer Kundgebung der Ballgegner, welche etwa um 18:30 Uhr begann und außerhalb der Sperrzone stattgefunden hatte, abgehalten. Die Teilnehmer der Kundgebung der Erstbeschwerdeführerin wurden von Exekutivbeamten von der Landesgeschäftsstelle der Erstbeschwerdeführerin abgeholt und zum Heldenplatz eskortiert wo ihnen um etwa 17:00 Uhr ein Standplatz hinter den vor Ort aufgestellten Sperrgittern zugewiesen wurde. Rund 20 Personen hielten Transparente mit den Aufschriften „FPÖ Wien“, „Meinungsvielfalt ist unantastbar und unteilbar!“ sowie „Kein Gesinnungsterror“ in die Höhe. Bei den Teilnehmern der gegenständlichen Kundgebung der Erstbeschwerdeführerin handelte es sich nicht um Gäste des Akademikerballs. Auf Anfrage von Journalisten der APA gaben die Teilnehmer keine Stellungnahme ab. Die nicht untersagte Versammlung der Erstbeschwerdeführerin fand innerhalb des von der LPD Wien erlassenen Platzverbotes statt. Die Erstbeschwerdeführerin hatte im Vorfeld der Kundgebung die Medienöffentlichkeit nicht über diese informiert.

In weiterer Folge wurden die Teilnehmer der Kundgebung der Erstbeschwerdeführerin durch die Polizei veranlasst, die Transparente zu entfernen bzw. wurden die oben erwähnten Transparente in weiterer Folge beschlagnahmt. Daraufhin löste sich auch die Versammlung der Erstbeschwerdeführerin auf. Dies ereignete sich zeitlich um etwa 18:30 Uhr des 30.01.2015. Die Sendung „Wien heute“ begann um 19:00 Uhr.

Die APA berichtete um 18:47 Uhr dieses Tages über das Ereignis wie folgt:

*„...Hinter der Bühne des Bündnisses „Jetzt Zeichen Setzen“, das für 18:30 Uhr am Heldenplatz ein Konzert sowie eine Kundgebung gegen den Ball angemeldet hatte, kam es zwischenzeitlich innerhalb des Platzverbotes zu einer Kundgebung gegen die Demonstranten. Rund 20 Personen hielten zwei Transparente in die Höhe mit den Aufschriften 'FPÖ Wien', „Meinungsfreiheit ist unantastbar und unteilbar!“ sowie „Kein Gesinnungsterror“. Die Demonstrationsteilnehmer gaben sich auf Anfrage der APA äußerst wortkarg, es hieß lediglich: „Nix verstehen.“ Kurz vor Beginn des Konzertes hatten sich etwa 150 Personen am Heldenplatz eingefunden, zu diesem Zeitpunkt wurden die FPÖ Transparente laut Polizei wieder entfernt.“*

Zeitlich unmittelbar vor der inkriminierten Sendung „Wien heute“ am 30.01.2015 wurde im Namen der Landespolizeidirektion Wien eine Mitteilung im Rahmen des Netzwerkes „Twitter“ mit folgendem Inhalt veröffentlicht:

*„Ballbesucher missbrauchten Berechtigung, nach Provokation wurden die Transparente abgenommen.“*

Die Beschwerdeführerinnen veranlassten am 31.01.2015 eine OTS-Aussendung, die wie folgt lautete:

*„Im Zuge der Standkundgebung wurden die freiheitlichen Teilnehmer, die allesamt keine Ballbesucher waren, vor Ort aufgefordert, die Transparente ‚umzudrehen‘, damit sich die Linksextremen durch die Aufrufe ‚Kein Gesinnungsterror‘ und ‚Meinungsfreiheit ist unteilbar‘ nicht provoziert fühlen. In weiterer Folge wurden die Transparente beschlagnahmt, die Standkundgebung jedoch NICHT behördlich aufgelöst. Warum die LPD-Wien über Twitter hier eine Falschmeldung lancierte und so den Eindruck einer illegalen FPÖ-Demonstration in den Raum stellte, ist bis jetzt schleierhaft. Wir ersuchen jedenfalls um Klarstellung,*

*andernfalls werde diese Geschichte auf anderem Wege geklärt werden müssen, so Jenewein abschließend.“*

Zwei Tage vor den beschwerdegegenständlichen Ereignissen, am 28.01.2015, wurden von der APA zwei Meldungen zum bevorstehenden Akademikerball veröffentlicht. Darin wurde ausgeführt, dass unter anderem vier Standkundgebungen der Beschwerdeführerinnen innerhalb des von der LPD Wien verhängten Platzverbotes „nicht erlaubt“ bzw. „untersagt“ worden seien. Hinsichtlich der Beschwerdeführerinnen wurde in den Meldungen der APA keine Unterscheidung gemacht.

Der am Veranstaltungsort stationierte Redakteur des Beschwerdegegners nahm im Zuge seiner Recherchen vor Ort die Kundgebung der Erstbeschwerdegegnerin wahr. Bei einer telefonischen Nachfrage bei der Pressestelle der LPD Wien wurde ihm mitgeteilt, dass man von der Kundgebung keine Kenntnis habe und diese sogleich aufgelöst werde. Eine Kontaktaufnahme zu den Teilnehmern der Kundgebung war ebenso wenig erfolgreich wie telefonische Rückfragen bei Vertretern der Zweitbeschwerdeführerin.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen hinsichtlich der Beschwerdeführerinnen sowie des Beschwerdegegners gründen auf dem Vorbringen der Parteien und amtsbekannten Daten. Die Feststellungen zu den Inhalten der Sendungen „Wien heute“ sowie „ZIB 1“ vom 30.01.2015 basieren auf dem unstrittigen Vorbringen der Parteien sowie amtswegiger Einsicht in die vom Beschwerdegegner übermittelten Aufzeichnungen der betreffenden Sendungen. Die Feststellung, dass es sich bei der betreffenden Kundgebung um eine von der Erstbeschwerdeführerin angemeldete Versammlung handelt gründen auf dem Vorbringen der Beschwerdeführerinnen sowie der Niederschrift der Landespolizeidirektion Wien vom 26.01.2015. Die Feststellung zur Verordnung der Landespolizeidirektion Wien, die das Platzverbot festlegte, basiert auf der OTS Aussendung des Landespolizeipräsidenten vom 28.01.2015.

Die Feststellung zur Veranstaltung des Wiener Akademikerballes durch die Erstbeschwerdeführerin gründet auf der amtswegigen Einsichtnahme in die offizielle Webseite <http://www.wiener-akademikerball.at> in deren Impressum zum einen die Erstbeschwerdeführerin als Medieninhaberin aufscheint. Ebenfalls genannt wird der Verein „Wiener Akademikerball Ballausschuss - Verein für Wissenschaft, Forschung, Kultur und Menschenrechte mit Sitz in Wien“ (ZVR-Zahl 347647486). Dieser Verein hat laut Zentralem Vereinsregister dieselbe Zustellanschrift wie die Erstbeschwerdeführerin und kann er daher der Erstbeschwerdeführerin zugerechnet werden.

Die Feststellungen zum Hergang der Geschehnisse am 30.01.2015 gründen hinsichtlich der Zuordnung der Versammlung zur Erstbeschwerdeführerin auf dem übereinstimmenden Vorbringen der Parteien. Die Feststellungen zur örtlichen Positionierung der Versammlung innerhalb des Platzverbotes gründet sich auf der Anfragebeantwortung der Bundesministerin für Inneres an die Präsidentin des Bundesrates vom 15.04.2015, GZ BMI-LR2220/0214-II/2/b/2015 sowie auf der Aussage des Zeugen Andreas Guggenberger, wonach sich die Kundgebung hinter dem Sperrgitter befunden habe. Da diese Sperrgitter jedoch gemäß § 1 der Verordnung der LPD Wien vom 28.01.2015 die Grenze der festgelegten Sperrzone bildeten, konnte festgestellt werden, dass die gegenständliche Kundgebung innerhalb des erst mit Verordnung vom 31.01.2015 aufgehobenen Platzverbots stattfand. Auf den glaubwürdigen Aussagen desselben Zeugen gründen auch die Feststellungen zur Eskorte der Kundgebungsteilnehmer an deren späteren Standplatz sowie zur Nichtankündigung der Versammlung an die Medienöffentlichkeit. Die Feststellungen zum weiteren Vorgehen der Polizei sowie der (Selbst)Auflösung der Versammlung gründen auf dem übereinstimmenden Vorbringen der Parteien.

Die Feststellungen zu den Aussendungen der APA vom 30.01.2015, um 18:47 Uhr sowie zu den Inhalten der APA Aussendungen vom 28.01.2015 gründen auf der amtswegigen Einsicht in die Aussendungen APA0602 5 II 0450 CI, APA0336 5 II 0612 CI sowie APA0226 5 II 0115 CI. Die Feststellungen zur OTS-Aussendung der Zweitbeschwerdeführerin vom 31.01.2015 gründen auf amtswegiger Einsichtnahme in diese. Die Feststellung zum Inhalt des Tweets der Polizeidirektion Wien vom 30.01.2015 basiert auf dem Vorbringen des Beschwerdegegners sowie amtswegiger Einsichtnahme in die Einträge der Polizeidirektion Wien auf Twitter.

Die Feststellungen zur Recherchetätigkeit der Beschwerdegegnerin gründen auf der glaubwürdigen Aussage des Zeugen Andreas Mayer-Bohusch. Im Hinblick auf die (bereits im Schriftsatz des Beschwerdegegners vom 13.04.2015 behauptete) Rückfrage des Zeugen bei der Pressestelle der LPD Wien erscheint es durchaus glaubhaft, dass diese eine Auflösung der gegenständlichen Kundgebung in Aussicht gestellt hat: wie sich aus der Zusammenschau der Pressemeldungen der LPD Wien, der APA-Meldungen und der ebenfalls glaubhaften Aussage des Zeugen Guggenberger zur Zuweisung eines Standplatzes für die Kundgebung durch Exekutivbeamte ergibt, dürfte die Informationslage innerhalb der LPD Wien bestenfalls inhomogen gewesen sein. Glaubhaft erscheint der KommAustria auch die Aussage des Zeugen Mayer-Bohusch, wonach er versucht habe, Ansprechpartner auf Seiten der Zweitbeschwerdeführerin zu kontaktieren. Konkret wurden die Herren Grünsteidl (Bundespressesprecher), Glier (Leiter der Pressestelle) und Höferl (Leiter des Kommunikationsbüros, Vertreter des Organisationskomitees) genannt. Hinsichtlich der beiden Erstgenannten wurde von den Beschwerdeführerinnen bestritten, dass diese kontaktiert worden wären. Hinsichtlich des Letztgenannten blieb die Aussage des Zeugen Mayer-Bohusch unwidersprochen.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 35 ORF-G iVm § 13 Abs. 3 Z 13 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

### **4.2. Beschwerde Voraussetzungen**

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

#### **„Rechtsaufsicht**

*§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen*

*1. auf Grund von Beschwerden*

*a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;  
[...]*

*c. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.  
[...]*

*(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes,*

*einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.  
[...]*“

#### 4.2.1. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Die Beschwerde wurde am 12.03.2015 erhoben und bezieht sich auf die Berichterstattung in Sendungen des Beschwerdegegners vom 30.01.2015. Dieser Zeitpunkt liegt innerhalb der sechswöchigen Beschwerdefrist gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G, sodass die Beschwerde rechtzeitig erhoben wurde.

#### 4.2.2. Zur Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerinnen

Die Beschwerdeführerinnen stützen ihre Beschwerdelegitimation auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a und c ORF-G, wonach sie durch die behauptete Verletzung der Bestimmungen des ORF-G unmittelbar geschädigt worden seien (lit. a) bzw. ihre rechtlichen bzw. wirtschaftlichen Interessen berührt worden seien (lit. c).

Bei der Erstbeschwerdeführerin (die Freiheitliche Partei Österreichs - Landesgruppe Wien) handelt es sich um eine Teilorganisation der Zweitbeschwerdeführerin für das Bundesland Wien. Die beschwerdegegenständliche Kundgebung vom 30.01.2015 wurde von ihr abgehalten. Durch die Berichterstattung der Beschwerdegegnerin sieht die Erstbeschwerdeführerin ihre rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen negativ berührt. Die Berichterstattung habe negative wirtschaftliche Auswirkungen auf die Beschwerdeführerinnen, zumal die betreffenden Sendungen zu den beliebtesten Formaten des Beschwerdegegners gehören, die in der zuseherintensivsten Zeit ausgestrahlt würden. Da sich präsumtive Wähler der Beschwerdeführerin, insbesondere auch in Wahlkampfzeiten, sowie in sämtlichen gesellschaftliche Schichten und Altersschichten wiederfinden, liege es auf der Hand, dass diese negative und journalistisch unkorrekte (einseitige) Berichterstattung bzw. Wertung einer Veranstaltung von einer großen Anzahl von präsumtiven Wählern so gesehen werde und habe es daher eine unmittelbare schädigende Wirkung auf die Beschwerdeführerin, wenn seitens des Beschwerdegegners konstatiert werde, sie halte „illegale“ Kundgebungen ab. Nach Ansicht der Beschwerdeführerinnen bedürfe es keiner detaillierten Ausführung, um darzulegen, dass eine derartige Berichterstattung die wirtschaftlichen Interessen einer wahlwerbenden Gruppe/der Beschwerdeführerin massiv beeinträchtige.

Die Zweitbeschwerdeführerin (Freiheitliche Partei Österreichs) ist eine politische Partei im Sinne des § 1 Abs. 2 PartG. Sie sieht sich ebenfalls beschwerdelegitimiert, da in der beschwerdegegenständlichen Berichterstattung unterschiedslos von „FPÖ-Kundgebung“ gesprochen worden sei, sodass sich aus der Sichtweise eines durchschnittlichen Fernsehkonsumenten als Maßfigur die Zweitbeschwerdeführerin ergebe. Daher sieht auch diese sich aus den oben angeführten Gründen in ihren wirtschaftlichen sowie rechtlichen Interessen geschädigt.

Aus den nachstehenden Erwägungen geht die KommAustria davon aus, dass sich die aktive Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerinnen im gegenständlichen Verfahren, die vom Beschwerdegegner hinsichtlich der Berichterstattung in der Sendung „Wien heute“ bestritten wird, da hier lediglich von „offenbar freiheitlichen Sympathisanten“ und nicht von den Beschwerdeführerinnen selbst gesprochen worden sei, auf die Bestimmung gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G stützen lässt.

Nach der Spruchpraxis des BKS liegt die Legitimation zur Beschwerdeführung vor, wenn eine immaterielle Schädigung des Beschwerdeführers im Bereich des Möglichen liegt und die kritisierte Form der Berichterstattung auch die Wahlchancen des Beschwerdeführers

verringert (vgl. u.a. BKS 14.03.2002, 611.907/007-BKS/2002; 18.06.2006, 611.901/0005-BKS/2006, 25.09.2006, 611.950/0003-BKS/2006).

Im Hinblick auf diese Judikatur erscheint es nicht gänzlich ausgeschlossen, dass die beschwerdegegenständliche Berichterstattung des Beschwerdegegners einen Einfluss auf die Zuseher – u.a. auch potenzielle Wähler der Beschwerdeführerinnen – haben kann bzw. deren Wahlverhalten beeinflusst. Diese Möglichkeit einer Schädigung genügt für die Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G. Dabei besteht nicht bloß die Möglichkeit einer Schädigung für die Erstbeschwerdeführerin als erkennbare Organisatorin der betreffenden Kundgebung, sondern ebenso für die Zweitbeschwerdeführerin, da davon auszugehen ist, dass der Durchschnittszuseher – potenzieller Wähler – die Kundgebung ebenso der Zweitbeschwerdeführerin zuordnet.

Stützt derselbe Beschwerdeführer seine Beschwerde an die belangte Behörde auf die Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G und auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G und liegt die Beschwerdelegitimation nach einer dieser Bestimmungen – wie im vorliegenden Fall – vor, braucht die Beschwerdelegitimation nach der anderen gesetzlichen Norm nicht weiter geprüft zu werden. Es liegt in diesem Fall nämlich nur eine Beschwerde (gestützt auf mehrere die Beschwerdelegitimation vermittelnde Tatbestände) vor, mit dem selben Ziel, nämlich eine Feststellung nach § 37 Abs. 1 ORF-G. Daher muss das Vorliegen einer etwaigen Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G nicht weiter geprüft werden (vgl. VwGH 17.03.2011, Zl. 2011/03/0022)..

Nicht gefolgt werden konnte in diesem Punkt dem Vorbringen des Beschwerdegegners, wonach die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerinnen hinsichtlich des Beschwerdepunktes „Wien heute“ nicht vorliege, da im betreffenden Bericht lediglich von „offenbar freiheitlichen Sympathisanten“ und nicht von den Beschwerdeführerinnen selbst gesprochen worden sei. Tatsächlich wurde auch in der Berichterstattung der Sendung „Wien heute“ erwähnt, dass Transparente mit der Aufschrift „FPÖ Wien“ hochgehalten wurden, sodass eine Verbindung zur Erstbeschwerdeführerin für den Durchschnittszuseher zumindest nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. u.a. VfSlg. 11.958/1989, 13.512/1993). Zudem können beide Berichterstattungen – da zeitlich unmittelbar aufeinander folgend und inhaltlich über dasselbe Ereignis – in dieser Hinsicht nicht so sehr voneinander getrennt gesehen werden, dass die Beschwerdelegitimation hinsichtlich der Berichterstattung in einer der beiden Sendungen verneint werden kann.

Es ist somit davon auszugehen, dass die aktive Beschwerdelegitimation beider Beschwerdeführerinnen nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G im gegenständlichen Fall gegeben ist.

#### 4.2.3. Zur Passivbeschwerdelegitimation des Beschwerdegegners

Die passive Beschwerdelegitimation des Beschwerdegegners ergibt sich unmittelbar aus § 36 ORF-G und wurde auch nicht bestritten.

### 4.3. Behauptete Verletzung der Bestimmungen des ORF-G

Die Beschwerdeführerinnen machen die Verletzung von Objektivitätsbestimmungen des ORF-G, insbesondere der §§ 4 Abs. 5 Z 3 und 10 Abs. 5 geltend.

§ 4 Abs. 5 ORF-G lautet:

*„(5) Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für*

1. eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;
2. die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;
3. eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität zu sorgen.“

§ 10 Abs. 5 ORF-G lautet:

„ (5) Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.“

Der Begriff der Objektivität gemäß § 4 Abs. 5 sowie § 10 Abs. 5 ORF-G ist als Sachlichkeit unter Vermeidung von Einseitigkeit, Parteinahme und Verzerrung der Ereignisse zu verstehen. Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar sind Aussagen oder Formulierungen eines Beitrags, die eine hervorstechende und den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entsteht (VwGH 10.11.2004, 2002/04/0053; VwGH 15.09.2006, 2004/04/0074; BKS 18.06.2007, 611.957/0006-BKS/2007; BKS 27.09.2010, 611.988/0006-BKS/2010).

§ 10 Abs. 5 2. Satz ORF-G verpflichtet bei Nachrichten und Berichten zur sorgfältigen Überprüfung auf Wahrheit und Herkunft. Hierbei handelt es sich um einen tragenden Grundsatz für die „journalistische“ Tätigkeit nach dem ORF-G. Der Grundsatz findet sich aufgrund seiner Bedeutung auch in § 41 Abs. 5 AMD-G und in ähnlicher Textierung auch in Punkt 2.1 im Ehrenkodex für die österreichische Presse.

Die Beschwerdeführerinnen sehen die Verletzung der Objektivitätspflicht durch den Beschwerdegegner darin, dass in dessen Sendungen berichtet wurde, die Kundgebung der Erstbeschwerdeführerin sei illegal sowie die Teilnehmer müssten nun mit einer Verwaltungsstrafe rechnen (Sendung „Wien heute“) und die Kundgebung sei von der Polizei aufgelöst worden (Sendung „ZIB 1“). Diese Informationen seien nicht richtig, da es sich um eine angemeldete und nicht untersagte Versammlung der Erstbeschwerdeführerin handle und diese damit nicht illegal sei. Zudem sei die Kundgebung nicht durch Sicherheitsbeamte der Polizei aufgelöst worden, sondern seien lediglich die Transparente der Teilnehmer beschlagnahmt worden sowie diese dazu angehalten worden, nicht provokant gegen die Gegendemonstranten aufzutreten und sei die Kundgebung unmittelbar darauf von den Teilnehmern selbst aufgelöst worden. Die Beschwerdeführerinnen sehen die Objektivität durch die Berichte darin verletzt, dass sie unsachlich, einseitig und verzerrend seien und den Beschwerdeführerinnen zuvor keine Gelegenheit gegeben worden sei, eine Stellungnahme abzugeben. Zudem sei nicht abgeklärt worden, ob es sich bei der Kundgebung um eine ordnungsgemäße, sohin legale Veranstaltung handle.

Soweit die Beschwerde geltend macht, dass die gegenständliche Versammlung unzutreffend als „illegal“ bezeichnet wurde, ist zu überprüfen, ob eine derartige Bewertung durch den Beschwerdegegner zulässig war.

Tatsächlich wurde die gegenständliche Versammlung ordnungsgemäß angezeigt und von der LPD Wien nicht untersagt. Jedoch fand die Versammlung am Abend des 30.01.2015 in dem Gebiet statt, welches von der LPD Wien mit einem Platzverbot belegt worden war. Bereits im Vorfeld war von der LPD Wien bekannt gegeben worden, dass mehrere Standkundgebungen innerhalb des Platzverbotes untersagt worden seien. Es kann dem Beschwerdegegner daher nicht zum Vorwurf gereichen, dass er die gegenständliche

Versammlung innerhalb der Sperrzone für illegal befunden hat als dieser Schluss vor dem Hintergrund des öffentlich bekannten Platzverbotes und der Positionierung der Versammlung auch aus verwaltungsrechtlicher Sicht kaum zu beanstanden ist. Auch die Beschwerdeführerinnen stellen in ihrer OTS-Aussendung vom 31.05.2015 fest, dass aufgrund des Tweets der LPD Wien der „Eindruck einer illegalen [...]Demonstration“ entstanden sei. Tatsächlich kann auch eine gesetzmäßig veranstaltete Versammlung aufgelöst werden, wenn sich in der Versammlung gesetzwidrige Vorgänge ereignen oder wenn sie einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt (§ 13 Abs. 2 Versammlungsgesetz 1953 (VersG), BGBl. Nr. 98/1953 idF BGBl. I Nr. 161/2013). Es ist daher durchaus zulässig, eine zuvor ordnungsgemäß angezeigte Versammlung die gegen ein zeitlich nachgeordnetes Platzverbot verstößt, als gegen die – aufgrund eines Gesetzes oder einer Verordnung – geltenden Regeln verstoßend, mithin „illegal“ zu bezeichnen.

Gemäß § 4 der VO der Landespolizeidirektion Wien vom 28.01.2015 stellt die Nichtbefolgung des Platzverbotes eine Verwaltungsübertretung dar und ist mit Strafe bedroht. Es kann daher dem Beschwerdegegner ebenso wenig zum Vorwurf gemacht werden, wenn er berichtet, dass „...*die Menschen, die hier innerhalb der Sperrzone offenbar für den Ball demonstrieren wollten, die müssen wohl mit einer Anzeige und einer Strafe rechnen.*“ zumal die dieser Schlussfolgerung zugrunde liegende Subsumtion juristisch nicht zu beanstanden ist.

Soweit die Beschwerde geltend macht, der Beschwerdegegner habe unzutreffend von einer „Auflösung“ der Versammlung berichtet, ist Folgendes festzuhalten: Es ist zutreffend, dass es zu keiner „Auflösung“ der Versammlung durch die Sicherheitsbehörden im Sinne des § 13 VersG kam. Gemäß § 13 Abs. 2 VersG ist die Auflösung einer, wenngleich gesetzmäßig veranstalteten Versammlung vom Abgeordneten der Behörde oder, falls kein solcher entsendet wurde, von der Behörde zu verfügen, wenn sich in der Versammlung gesetzwidrige Vorgänge ereignen oder wenn sie einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt. Im konkreten Fall wurden den Teilnehmern der Versammlung der Erstbeschwerdeführerin mehrere Transparente abgenommen worauf sich die Versammlung von selbst auflöste. Die Bundesministerin für Inneres hat in einer Anfragebeantwortung an den Bundesrat dargelegt, dass diese Maßnahmen nicht als Auflösung iSd § 13 Abs. 2 VersG betrachtet würden, doch handle es sich hierbei um ein gelinderes Mittel, um der Gefährdung der öffentlichen Ordnung entgegen zu wirken, bevor es zu einer zwangsweisen Auflösung komme.

Die Rechtsprechung hält zum einen fest, dass den ORF keine Pflicht trifft, strafrechtliche Tatbestände zu recherchieren (RFK 19. 11. 1990, GZ 415/17-RFK/90, RfR 1991,1). Hieraus kann abgeleitet werden, dass es nicht Aufgabe des ORF ist, im Rahmen seiner Berichterstattung komplexe juristische Bewertungen vorzunehmen oder die geltenden rechtlichen Bestimmungen inklusive der *verba legalia* in sämtlichen Bereichen der österreichischen Rechtsordnung zu kennen. Zum anderen wird dem ORF von der Rechtsprechung zugestanden, komplexe Rechtslagen vereinfachend und im Detail nicht ganz zutreffend darzustellen (vgl. BKS 25.02.2013, GZ 611.806/0004-BKS/2013).

Es kann dem Beschwerdegegner nicht zugemutet werden, die von ihm gewählten Worte in einer Berichterstattung einer Nachrichtensendung auf eine „Goldwaage“ zu legen. Es mag zutreffen, dass die Kundgebung der Erstbeschwerdeführerin nicht im Sinne des § 13 Abs. 2 VersG aufgelöst wurde, sondern sich selbst nach Zurechtweisung sowie Beschlagnahme der Transparente durch die Polizei selbst aufgelöst hat. Dennoch wird die Beendigung einer Kundgebung durch gelindere Mittel durch die Polizei den äußerst möglichen Wortsinn der „Auflösung“ wohl nicht überschreiten. Dass dem ORF selbst von den Beschwerdeführerinnen zugestanden wird, letztlich nicht juristisch völlig korrekte Termini gebrauchen zu müssen, erschließt sich daraus, dass der Bericht in der Sendung „Wien heute“ von einer „FPÖ-Demonstration“ spricht, während dieser Terminus dem VersG fremd ist. Dem Beschwerdegegner kann daher höchstens geringfügige Sorgfaltswidrigkeit

vorgeworfen werden, wenn er aus der Beendigung einer Kundgebung innerhalb eines aufrechten Platzverbotes nach Beschlagnahme der Transparente durch die Polizei davon ausgeht, dass diese Kundgebung eben von der Polizei aufgelöst wurde. Auch vor dem Hintergrund des kurz vor der Sendung „Wien heute“ veröffentlichten Tweets der LPD Wien, konnte ein durchschnittlich sorgfältiger Journalist davon ausgehen, dass es sich um eine Auflösung einer Versammlung aufgrund gesetzwidriger Vorgänge gemäß § 13 Abs. 2 VersG handelt, wenn „Transparente nach Provokation abgenommen“ wurden und die „Ballbesucher [die] Berechtigung missbrauchten.“ Unzweifelhaft ist, dass der offizielle Twitter-Account der LPD Wien eine zuverlässige Informationsquelle ist, deren Mitteilungen nicht gesondert durch den ORF überprüft werden müssen (vgl. auch BKS 25.02.2013, GZ 611.806/0004-BKS/2013). Gleiches gilt für fernmündliche Auskünfte der Pressestelle der LPD Wien an den vor Ort berichtenden Redakteur. Damit wurde den Anforderungen der journalistischen Sorgfalt ausreichend Sorge getragen.

Selbst wenn man, unter Anwendung eines am juristischen Wortsinn haftenden strengen Bewertungsmaßstabes, die Berichterstattung des ORF im gegebenen Fall als unwahr qualifiziert ist zu beachten, dass nach herrschender Rechtsprechung keine Erfolgshaftung für Wahrheitswidrigkeiten in der Berichterstattung besteht, wenn der recherchierende Redakteur für ihn nicht erkennbar unvollständig oder falsch informiert wurde. Eine Objektivitätsverletzung erfordert, dass die zumutbarerweise realisierbare Möglichkeit zu objektiver Berichterstattung bestanden hat (RFK 24. 4. 1992, 529/3-RFK/92). Sachlich unrichtige Berichterstattung verstößt nur dann gegen das Objektivitätsgebot, wenn die Unrichtigkeit bei entsprechender journalistischer Sorgfalt hätte auffallen müssen (vgl. RFK 18.03.1996, RfR 2000, 32). Vor dem Hintergrund der dem Journalisten zur Verfügung stehenden Informationen und dem knappen Zeitraum zwischen berichtetem Ereignis und Berichterstattung kann hier keine Sorglosigkeit unterstellt werden.

Hinzu kommt, dass es sich beim beschwerdegegenständlichen Beitrag in der Sendung „Wien heute“ um eine Live-Berichterstattung handelte. Die Abnahme der Transparente durch Sicherheitsbeamte sowie die darauf folgende Auflösung der Kundgebung (durch die Teilnehmer selbst) trug sich etwa um 18:30 Uhr zu. Die Sendung „Wien heute“ begann um 19:00 Uhr. Der beschwerdegegenständliche Bericht erfolgte etwa um 19:10 Uhr. Somit lagen nur rund 40 Minuten zwischen Ereignis und Berichterstattung. Als Quellen der Berichterstattung dienten dem Journalisten die eigene Wahrnehmung, die APA-Aussendung vom 30.01.2015, aus der hervorgeht, dass es zwischenzeitlich innerhalb des Platzverbots zu einer Kundgebung gegen die Demonstranten gekommen war und der öffentliche Twitter-Eintrag der Polizeidirektion Wien, der unmittelbar vor Beginn der Sendung den Journalisten erreichte.

Dem Maßstab journalistischer Sorgfalt entsprach insbesondere die telefonische Nachfrage des berichtenden Redakteurs bei der Pressestelle der LPD Wien. Im Zuge dieser Nachfrage wurde von Seiten der LPD Wien mitgeteilt, dass man von der gegenständlichen Kundgebung nichts wisse und diese umgehend aufgelöst werde. Der Redakteur des Beschwerdegegners hatte insofern keinen Grund an seinem auf die genannten Quellen gestützten Informationsstand zu zweifeln. Im Hinblick darauf, dass der berichtende Redakteur innerhalb eines kurzen Zeitraums telefonische Rücksprache mit der Pressestelle der LPD Wien gehalten hat, versucht hat, die Teilnehmer einer ihm bis zu diesem Zeitpunkt unbekanntem Kundgebung zu kontaktieren und darüber hinaus (letztlich erfolglos) versucht hat, zumindest einen Vertreter der Beschwerdeführerinnen zu kontaktieren, kann die KommAustria nicht erkennen, dass es hier an journalistischer Sorgfalt mangelt. Zwar war die Berichterstattung hinsichtlich der „Illegalität“ der gegenständlichen Kundgebung sachlich unrichtig, ein Verstoß gegen das Objektivitätsgebot ist jedoch insoweit nicht feststellbar, als diese Unrichtigkeit bei entsprechender journalistischer Sorgfalt nicht hätte auffallen müssen (vgl. RFK 18.03.1996, RfR 2000, 32).

Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Live-Bericht über die betreffende Kundgebung nur ein kleiner Teil der gesamten Berichterstattung rund um den Akademikerball in der beschwerdegegenständlichen Sendung „Wien heute“ war. Es wurde in der Sendung „Wien heute“ in Bezug auf den Akademikerball in erster Linie über die erwarteten Unruhen sowie den massiven Polizeieinsatz berichtet. Auch war die polizeilich untersagte Versammlung der Organisation „NOWKR“, weil diese Gewalt angekündigt hatte, ein Hauptthema. Es ist daher nicht zutreffend, dass die Berichterstattung als Gesamtheit betrachtet einseitig und verzerrend zum Nachteil der Beschwerdeführerinnen geführt wurde. Es ist nicht ein einzelner Beitrag – in dem Fall gar nur ein Teil eines Beitrages – alleine am Objektivitätsgebot zu messen, sondern eine Gesamtbetrachtung der Berichterstattung in einer Sendung zu einem bestimmten Thema unter Berücksichtigung des Wissensstandes eines durchschnittlichen Fernsehzusehers anzustellen (vgl. BKS 14.03.2002, GZ 611.907//007-BKS/2002). Es ist aufgrund der festgestellten vielseitigen Berichterstattung (auch über negative Seiten der Ballgegner) nicht zutreffend, dass die Berichterstattung zum Thema „Akademikerball 2015“ in der Sendung „Wien heute“ in ihrer Gesamtheit betrachtet einen zum Nachteil der Beschwerdeführerinnen verzerrenden und einseitigen Eindruck auf einen durchschnittlichen Fernsehzuseher macht.

In der Sendung „ZIB1“ wurde ebenfalls in erster Linie über die Kundgebungen gegen den Akademikerball, die Angst vor Ausschreitungen und den Polizeieinsatz berichtet. Die angemeldete „NOWKR“ Demonstration, die aufgrund von Gewaltankündigungen im Vorfeld polizeilich untersagt worden war, war ebenfalls Thema.

Auch bei der Sendung „ZIB 1“ ist – wie oben ausgeführt – auf die Gesamtbetrachtung der Berichterstattung in einer Sendung zu einem bestimmten Thema unter Berücksichtigung des Wissensstandes eines durchschnittlichen Fernsehzusehers anzustellen (*Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz<sup>3</sup>, § 4 ORF-G, E 12). Es wurde wie bereits ausgeführt in erster Linie über die Kundgebungen gegen den Akademikerball, die Angst vor Ausschreitungen und den Polizeieinsatz berichtet. Auch über die angemeldete „NOWKR“ Demonstration, die aufgrund von Gewaltankündigungen im Vorfeld polizeilich untersagt worden war, wurde berichtet. Dass die Kundgebung der Erstbeschwerdeführerin aufgelöst worden sei, wurde nur in einem Halbsatz erwähnt. Im selben Satz wurde berichtet, dass acht Personen, die gegen den Ball aufgetreten sind, festgenommen wurden. Von einseitiger, unobjektiver und verzerrender Berichterstattung kann daher nicht gesprochen werden, wenn man von einer Gesamtbetrachtung der Berichterstattung in der Sendung zum Thema „Akademikerball 2015“ ausgeht.

Mit dem Vorwurf, die Berichterstattung sei ohne die Möglichkeit seitens der Beschwerdeführerin erfolgt, eine Stellungnahme dazu abzugeben bzw. habe der Beschwerdegegner die Beschwerdeführerinnen nicht mit möglichen Vorwürfen konfrontiert machen die Beschwerdeführerinnen die Verletzung des Grundsatzes „audiatur et altera pars“ geltend.

Das Objektivitätsgebot verpflichtet den ORF, Pro- und Contra-Standpunkte voll zur Geltung gelangen zu lassen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob medial vorgetragene Angriffe von ORF Angehörigen selbst herrühren oder von ihnen nur aufgegriffen oder verbreitet werden (vgl. VfSlg. 12.491/1990). Nach der Rechtsprechung des BKS kommt der Beachtung des Grundsatzes „audiatur et altera pars“ umso größere Bedeutung zu, wenn beispielsweise von den in einer Sendung auftretenden Personen strafrechtsrelevante Vorwürfe gegen die andere Seite erhoben werden (vgl. BKS 19.04.2010, GZ 611.980/0003-BKS/2010). Ebenso ist bei kritischen Äußerungen (so etwa, wenn einer Person, wenn schon nicht strafrechtlich relevantes, aber doch moralisch verwerfliches Verhalten vorgeworfen wird, vgl. in diesem Sinne RFK 11.12.2000, RfR 2001, 29) der Grundsatz „audiatur et altera pars“ unbedingt zu beachten (vgl. RFK 24.09.1991, RfR 1993, 11; in diesem Sinne auch BKS 28.03.2012, GZ 611.996/0002-BKS/2012, im Zusammenhang mit „erheblichen Vorwürfen“ von Geschäftspraktiken, die für den Durchschnittsbetrachter negativ konnotiert sind).

Unstrittig liegt in der Berichterstattung über die „Auflösung“ einer „illegalen Demonstration“ der Beschwerdeführerinnen ein Fall vor, in dem grundsätzlich eine Stellungnahme der Beschwerdeführerinnen einzuholen war, um dem Grundsatz „audiatur et altera pars“ Rechnung zu tragen.

Die RFK hat in ihrer Entscheidung vom 16.04.1982, RfR 1982, 41, im Wesentlichen festgehalten, dass eine kritische Situation für die verantwortlichen Redakteure einer Nachrichtensendung dann eintrete, wenn eine Information erst knapp vor einer für die Ausstrahlung primär in Betracht kommenden Sendung einlangt, von großem allgemeinen Interesse ist und der Betroffene nicht sofort erreicht werden kann. In einer solchen Lage müssten die verantwortlichen Redakteure blitzschnell entscheiden und zwischen der Wahrung der berechtigten Interessen der Betroffenen und der Erfüllung der Aufgabe des Hörfunks, rascheste und umfassende Information zu liefern, abwägen.

Im gegenständlichen Fall lag zwischen der „Auflösung“ der gegenständlichen Kundgebung und der Berichterstattung über diese ein Zeitraum von längstens einer Stunde (im Fall der ZiB 1). Innerhalb dieses Zeitraums versuchte der vor Ort berichtende Redakteur, einerseits Kontakt mit den Teilnehmern an der gegenständlichen Kundgebung als auch Kontakt zu zumindest einem Vertreter der Zweitbeschwerdeführerin aufzunehmen. Dass sämtliche Kontaktversuche ergebnislos blieben, kann jedoch im Hinblick auf den zur Verfügung stehenden Zeitrahmen nicht als Verletzung des Grundsatzes „audiatur et altera pars“ gewertet werden. Eine frühere Kontaktaufnahme, wie etwa von den Beschwerdeführerinnen verlangt, konnte dem Redakteur angesichts der Tatsache, dass die gegenständliche Kundgebung der Medienöffentlichkeit nicht bekannt war, jedoch nicht zugesonnen werden.

Der Umstand, dass Kontaktversuche lediglich gegenüber – für die Öffentlichkeitsarbeit zuständigen – Vertretern der Zweitbeschwerdeführerin unternommen wurden, schadet nach Ansicht der KommAustria im gegebenen Fall nicht. Sowohl die APA als auch die Erstbeschwerdeführerin beziehen sich in ihren Meldungen bzw. ihrer Pressearbeit abwechselnd auf die Erst- bzw. die Zweitbeschwerdeführerin. In der Berichterstattung des Beschwerdegegners ist durchgehend von der Zweitbeschwerdeführerin die Rede, das verwendete Bildmaterial zeigt den Namen des Erstbeschwerdeführers. Dass auch eine organisatorische Verquickung der Beschwerdegegnerinnen in Bezug auf den, von der Erstbeschwerdeführerin veranstalteten, Ball besteht zeigt die Einheit des Vertreters des Organisationskomitees und des Leiters des Kommunikationsbüros der Zweitbeschwerdeführerin in einer Person. Angesichts dieser, zumindest im Rahmen der Medienarbeit zum gegenständlichen Ereignis, verbreiteten Gleichsetzung der Beschwerdeführerinnen war es für die Wahrung des „audiatur“-Grundsatzes daher ausreichend, zumindest einen Vertreter auch nur einer der beiden Beschwerdeführerinnen zu kontaktieren.

Bemerkenswert bleibt schließlich der Umstand, dass die Versammlung der Erstbeschwerdeführerin im Rahmen der Sendung „ZiB 1“ lediglich in der Anmoderation Erwähnung fand: „...Die Polizei ist mit gleich 2500 Beamtinnen und Beamten vor Ort gewesen. Bisher sind acht Personen, die gegen den Ball aufgetreten sind, festgenommen worden und ausgerechnet eine FPÖ-Kundgebung innerhalb der Sperrzone für den Ball musste von der Polizei aufgelöst werden.“

Es mag zwar Fragen aufwerfen, wenn ein Ereignis, das für den ORF offensichtlich genug Nachrichtenwert hat, um es in eine Anmoderation aufzunehmen, in weiterer Folge in keiner Weise näher berichtet wird. Dies betrifft jedoch ausschließlich den Bereich der Sendungsgestaltung. Jedoch kommt dem Beschwerdegegner nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH ein erheblicher, aus dem BVG-Rundfunk erfließender Gestaltungsspielraum bei Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse und Meinungen bei jenen Sendungen zu, die er selbst gestaltet (vgl. VfSlg. 13.338/1993). Die eigentümliche Gewichtung zwischen Anmoderation und

folgendem Bericht ist dennoch dem ORF überlassen und kann für sich keine Verletzung des Objektivitätsverbotes darstellen.

Nichtsdestotrotz gilt auch für die Anmoderation eines Beitrages gemäß § 4 Abs. 5 Z 3 ORF-G, dass der Grundsatz der Objektivität zu wahren ist. Die Anmoderation stellt die inhaltliche Hinführung auf den sich anschließenden Beitrag dar und steht mit dessen Thema in einem untrennbaren Zusammenhang (vgl. BKS 17.11.2008, 611.968/0005-BKS/2008). Es ist aus diesem Grund zu überprüfen, ob die Formulierung „...und ausgerechnet eine FPÖ-Kundgebung innerhalb der Sperrzone für den Ball musste von der Polizei aufgelöst werden.“ unsachlich im Sinne des § 10 Abs. 5 ORF-G ist.

Die KommAustria geht aus folgenden Gründen davon aus, dass die genannte Formulierung das Sachlichkeitsgebot des § 10 Abs. 5 ORF-G nicht verletzt: dem ORF sind in seiner journalistischen Tätigkeit – als die auch eine Anmoderation eines Beitrages zu sehen ist – kommentierende oder pointierte Wertungen nicht versagt, solange diese etwa auf richtige Tatsachenannahmen zurück gehen (vgl. etwa BKS 14.03.2002, GZ 611.907/007-BKS/2002). Für den durchschnittlichen Zuseher ist ersichtlich, dass aufgrund der Gestaltung der Anmoderation als pointierte Einleitung des Beitrages auch die persönliche Ansicht des Moderators in die Moderation eingeht, sodass die Trennung von informativen Elementen der Anmoderation und eigener Ansicht des Moderators ausreichend zum Ausdruck kommt (vgl. BKS 17.11.2008, GZ 611.968/0005-BKS/2008).

Die Äußerung, es habe „ausgerechnet“ eine „FPÖ-Kundgebung“ aufgelöst werden müssen erfolgte offenbar auch vor dem Hintergrund, dass der Wiener Akademikerball von der Erstbeschwerdeführerin veranstaltet wurde und soll nach Ansicht der KommAustria auf den bemerkenswerten Umstand hinweisen, dass „ausgerechnet“ eine Kundgebung der Ballveranstalter aufgrund des Platzverbotes, das u.a. zum Schutze der dieser Ballveranstaltung und ihrer Gäste erlassen wurde, durch den Sicherheitsapparat (wenngleich nicht im strengen Wortsinn des § 13 Abs. 2 VersG) „aufgelöst“ wurde.

Die KommAustria konnte sohin keine Verletzung der Bestimmungen des § 4 Abs. 5 ORF-G sowie des § 10 Abs. 5 oder sonstiger Objektivitätsverpflichtung des ORF-G durch den Beschwerdegegner feststellen.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

Der weitere Antrag der Beschwerdeführerinnen, die KommAustria möge dem Beschwerdegegner auftragen, ihre Entscheidung gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G zu veröffentlichen, bezieht sich auf den Fall, dass der Beschwerde stattgegeben wird. Da die Beschwerde im gegenständlichen Fall abgewiesen wurde, erübrigt sich eine separate Entscheidung über diesen Antrag.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht

wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 14.10.2015

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.  
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

1. Freiheitliche Partei Österreichs – Landesgruppe Wien, z.Hd. Dr. Eike Lindinger, Wickeburggasse 26/5, 1080 Wien, per **RSb**
2. Freiheitliche Partei Österreichs, z.Hd. wie oben
3. Österreichischer Rundfunk, z.Hd. Generaldirektor Dr. Alexander Wrabetz, Würzburggasse 30, 1136 Wien, per **RSb**